

TARIF DES VERKEHRSVERBUNDES WARNOW

Gültig ab 01.02.2017

*Hierdurch wird der VVW-Tarif, gültig ab 01.02.2015, aufgehoben.
Herausgegeben von der Verkehrsverbund Warnow GmbH*

**VERKEHRSVERBUND
WARNOW**



Ein Ticket. Ein Tarif. Eine Region.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
---------------	---

TEIL I: GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

§ 1	Geltungsbereich	8
§ 2	Anspruch auf Beförderung	8
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	9
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	9
§ 5	Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen	11
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung	11
§ 7	Zahlungsmittel	13
§ 8	Ungültige Fahrausweise	13
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	14
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	15
§ 11	Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr	16
§ 12	Beförderung von Sachen	18
§ 13	Beförderung von Tieren	19
§ 14	Fundsachen	20
§ 15	Haftung	20
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	20
§ 17	Gerichtsstand	20
§ 18	Inkrafttreten	20

TEIL II: TARIFBESTIMMUNGEN

1	Allgemeine Bestimmungen	22
1.1	Tarfbereich	22
1.2	Beförderungsvertrag	22
1.3	Fahrausweise	22
1.4	Fahrpreise	24
1.5	Vertrieb	24
1.6	Entwertung	24
1.7	Sicherung gegen Missbrauch	25
1.8	Verbundgebietüberschreitende Fahrten	25
2	Tarifbestimmungen	26
2.1	Einzelfahrausweise	26
2.2	Tageskarten	27
2.3	Fahrausweise für Fahrräder	28
2.4	Wochenkarten und Monatskarten zum Normaltarif	29

TEIL I:

**GEMEINSAME
BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN
(GEB)**



Vorwort

Der Tarif des Verkehrsverbundes Warnow enthält die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und den Verbundtarif der im Verkehrsverbund Warnow (VVW) zusammengeschlossenen Unternehmen für die Bereiche Hansestadt Rostock und Landkreis Rostock. Er gilt für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren

- ⋮ in den öffentlichen Straßenbahnen und Stadtomnibussen sowie auf der öffentlichen Fährverbindung über die Warnow der Rostocker Straßenbahn AG (**RSAG**),
- ⋮ in den Zügen der DB Regio AG (RB, RE, S) (**DB Regio**),
- ⋮ auf der öffentlichen Fährverbindung der Weißen Flotte GmbH (**WF**) Stralsund über die Warnow,
- ⋮ auf den öffentlichen Linien der rebus Regionalbus Rostock GmbH (**rebus**),
- ⋮ in den Zügen der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH (**MBB**),

Soweit in diesem Tarif nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für die Personenbeförderung

- ⋮ für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs innerhalb des Verbundgebietes grundsätzlich die Bestimmungen des Verbundtarifes.

Ausnahmen:

- | BahnCard 100 der DB AG
- | Zeitkarten des Fernverkehrs der DB AG

Die Ausnahmen beschränken sich ausschließlich auf Züge des Nahverkehrs der DB. Ein Umsteigen auf andere Verkehrsmittel ist nicht zugelassen.

- ⋮ in Zügen der MBB die Tarifbestimmungen (Einzel- und Tageskarten) und Beförderungsbedingungen der MBB.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (GBB) gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den nachfolgend aufgeführten Strecken und Linien der Unternehmen, die den Tarif des VVW anwenden.

Dazu gehören:

- ::: **Rostocker Straßenbahn AG (RSAG)** mit allen öffentlichen Straßenbahn- und Stadtomnibuslinien sowie mit der öffentlichen Fährverbindung über die Warnow,
 - ::: **DB Regio AG (DB Regio)** mit den Zügen der DB Regio AG (RE, RB, S) – nachfolgend Züge des Nahverkehrs genannt –,
 - ::: **Weißer Flotte GmbH Stralsund (WF)** mit der öffentlichen Fährverbindung über die Warnow,
 - ::: **rebus Regionalbus Rostock GmbH (rebus)** mit den öffentlichen Regionalbuslinien sowie den Stadtbuslinien in Güstrow und Bützow,
 - ::: **Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH (MBB)** mit den öffentlichen Zügen – nachfolgend Molli genannt – unter Beachtung des § 6 (1)
- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie die Genehmigung hat. Im Auftragsverkehr ist der Auftraggeber Vertragspartner.
Der Beförderungsvertrag tritt mit dem Einsteigen in das Verkehrsmittel in Kraft.
- (3) Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VOAllgBefBed] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann.

Sachen werden nur nach Maßgabe des § 12 und Tiere nur nach Maßgabe des § 13 dieser GBB befördert.

- (2) Kinder in Kinderwagen werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson befördert. Für die Mitnahme von schwerbehinderten Menschen mit Rollstühlen und von Kinderwagen sind die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Belästigung oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden.
Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden
 1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und übel riechende Personen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen und sonstige Absperrvorrichtungen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder herausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt gekennzeichnetes oder nicht zur Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
 6. sich über die äußere Begrenzung des Fahrzeugs hinauszulehnen oder sich darauf aufzuhalten,
 7. sich auf den Bühnen der Wagen des Molli aufzuhalten, wenn die Bühnengitter nicht geschlossen sind. Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht und in Begleitung Erwachsener auf der Bühne aufhalten; der Aufenthalt auf der Bühne geschieht auf eigene Gefahr,
 8. brennende Gegenstände aus dem Zug zu werfen,



9. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
10. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
11. in Fahrzeugen oder Abteilen und unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
12. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen (gilt auch für Mobiltelefone und Smartphones), wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
13. in Fahrzeugen, auf Bahn- und Fähranlagen Fahrräder, Pedelecs/E-Bikes, Segways, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
14. in allen Verkehrsmitteln der Verzehr von Speiseeis, in Bussen und Straßenbahnen sowie auf den Fähren der Verzehr von Speisen und Getränken,
15. ohne Erlaubnis zu musizieren,
16. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
17. zu betteln,
18. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben.

Vom Personal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen und Trinken untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Weisung bzw. der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- und Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Auf Bitte des Fahrgastes kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Bussen täglich zwischen 20.00 Uhr und 4.00 Uhr einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitgeteilt wird. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.
Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Personals. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.
- (5) Die Beaufsichtigung der Kinder obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte die Rechte nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- (8) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen kann ein Reinigungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben werden.

Weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt. Bei Anmahnungen des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.

- (9) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens (§ 1 Abs. 2) zu richten.
- (10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Strafverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 30,00 € zu zahlen.
Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 €. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (11) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot (Absatz 2, Nr. 11) wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 5 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Das Einsteigen in Busse der Regionallinien wird nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.
- (4) Die Unternehmen bieten auf einigen Linien alternative Bedienungsformen an. Diese Linien sind in den Aushängen und Fahrplänen besonders gekennzeichnet.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise des VVW werden im Namen und für Rechnung der in § 1 (1) aufgeführten Verkehrsunternehmen verkauft. Die gemeinsamen Fahrausweise gelten auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Strecken und Linien. In den Zügen der MBB gelten nur die Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten) des VVW – Übertragbarkeit und Mitnahmeregelungen sind hier ausgeschlossen –, ansonsten sind die Beförderungsentgelte der MBB zu entrichten.
Auf der Buslinie 127 der rebus GmbH gelten ausschließlich FlughafenTickets.
Andere VVW-Fahrausweise finden keine Anerkennung.
Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.



- (2) Der Fahrgast hat den Fahrausweis vor Antritt der Fahrt im Vorverkauf an Fahrausweisverkaufsstellen oder -automaten zu erwerben bzw. sofort beim Betreten des Fahrzeuges den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Nutzt der Fahrgast die örtlich vorhandenen Vorverkaufsmöglichkeiten (Verkaufsstelle, Automat) nicht, können in mit Personal besetzten Zügen des Nahverkehrs – außer S-Bahn-Linien 1, 2 und 3 – Fahrausweise gegen Bezahlung eines Aufschlages ausgegeben werden, wenn der Fahrgast sich unverzüglich und unaufgefordert bei Antritt der Fahrt beim Personal meldet.

Die Höhe des Aufschlages beträgt 10 % des Fahrpreises, jedoch mindestens 2,00 € und höchstens 10,00 €. Bei Funktionsuntüchtigkeit der Fahrausweisautomaten und Entwerter der DB AG außerhalb der Hansestadt Rostock hat sich der Fahrgast zwecks Erwerb eines Fahrausweises bzw. zum Entwerten des Fahrausweises unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden. Im Bereich der S-Bahn-Linien 1, 2 und 3 sind Fahrausweise grundsätzlich vor Antritt der Fahrt zu erwerben und zu entwerten.

In den Bussen und Straßenbahnen der RSAG werden an Automaten Einzelfahr-, Tages- und Fahrradkarten verkauft.

Bei Funktionsuntüchtigkeit der Fahrausweisautomaten der RSAG in den Fahrzeugen hat sich der Fahrgast unmittelbar nach Feststellung der Störung beim Fahrpersonal zu melden. Der Fahrgast ist verpflichtet sich an der nächstmöglichen Haltestelle einen Fahrausweis zu beschaffen. In den Regional- und Stadtbussen von rebus können Fahrausweise beim Personal erworben werden. Inhaber von Wochen- und Monatskarten sind verpflichtet, ihren Fahrausweis dem Personal beim Einsteigen unaufgefordert vorzuzeigen.

Die Personale der Fähren Warnemünde (WF) und Rostock (RSAG) verkaufen Fahrausweise eines ausgewählten Sortimentes.

- (3) Einzelfahr-, Tages- und Fahrradkarten, die in Kundenzentren oder an stationären Automaten erworben worden sind, werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Sie sind

::: auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der WF vor Antritt der Fahrt,

::: in den übrigen Verkehrsmitteln sofort bei Betreten des Fahrzeuges mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch Personal oder an Automaten ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für die sofortige Fahrt gültig.

Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert nach Betreten des Fahrzeuges dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

Sind die Züge des Nahverkehrs nicht mit Personal besetzt, ist der Fahrausweis beim Umsteigen unverzüglich zu entwerten.

Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises für die vorgesehene Fahrt und der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

- (4) Will der Inhaber eines Zeitfahrausweises über den örtlichen Geltungsbereich seines Zeitfahrausweises hinausfahren, so kann er für die Weiterfahrt einen Einzelfahrausweis (hier Anschlussfahrkarte genannt) nutzen.

Die Anschlussfahrkarte ist an der Grenze des Geltungsbereiches seines Zeitfahrausweises zu entwerten.

In den Zügen des Nahverkehrs ist die Anschlussfahrkarte noch innerhalb des Geltungsbereiches des Zeitfahrausweises dem Personal zur Entwertung vorzulegen. Bei anschließendem Übergang auf ein anderes Verkehrsmittel ist die Anschlussfahrkarte dort zusätzlich zu entwerten. Bei Fahrten mit den S-Bahn-Zügen ist die Anschlussfahrkarte vor dem Einsteigen zu entwerten und bei der Kontrolle die Zeitkarte und Anschlussfahrkarte vorzuzeigen.

In der S-Bahn Rostock innerhalb der Hansestadt Rostock ist als Anschlussfahrkarte eine Einzel- oder Tagesfahrkarte Rostock vor Fahrtantritt zu entwerfen.

Für den Bereich des Stadtverkehrs Güstrow ist als Anschlussfahrkarte ein Fahrausweis zum Stadttarif Güstrow an der Zonengrenze Region/Zone 13 zu entwerfen.

- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen. Fahrausweise und sonstige Karten sind nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Fahrzeugs oder des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.
- (6) Kommt ein Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 und 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann binnen 3 Monate unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, besteht kein Anspruch auf Weiterbeförderung.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Beanstandungen sind umgehend gemäß Aushang an den Automaten bei der dort angegebenen Rufnummer oder beim Fahrpersonal vorzubringen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise,
 1. die nicht entwertet sind,
 2. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt bzw. unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt bzw. unterschrieben werden,
 3. die unerlaubt laminiert oder eingeschweißt wurden, zerrissen, zerschnitten oder sonst beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr ordnungsgemäß geprüft werden können,
 4. die eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 5. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. die wegen Ablauf der Geltungsdauer (einschl. Tarifänderung) oder aus anderen Gründen verfallen sind,



- 8. die ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden oder
 - 9. die mehrfach entwertet worden sind,
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis nicht auf Verlangen vorgezeigt wird. Aus diesem Grund eingezogene Fahrausweise werden bei Nachweis der Berechtigung innerhalb von einer Woche nach Feststellung zurückgegeben.
- (3) In den Zügen der DB Regio AG eingezogene Zeitfahrausweise werden in der Zub-Abrechnungsstelle Rostock (Zars) 10 Tage aufbewahrt. In den Geschäftszeiten Mo, Mi, Fr von 7.00 bis 11.30 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr werden dort von den Mitarbeiterinnen des Reisezentrums hinterlegte eingezogene Fahrausweise dem Kunden gegen Zahlung des ermäßigten erhöhten Beförderungsentgeltes ausgehändigt.
- (4) Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet. Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen die dem Fahrgast zur Benutzung der Verkehrsmittel nachgewiesenen Mehrkosten in angemessener Höhe. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust und Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen. Der unrechtmäßig eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
- 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Fahrräder bzw. Sachen gemäß § 12 und/oder mitgeführte Tiere gemäß § 13 keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
 - 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 - 5. keinen Nachweis der Ermäßigungsberechtigung vorzeigen kann,
 - 6. bei Kontrollen in Zügen der DB Regio AG ohne Fahrausweis angetroffen wird, ohne dass der Prüfer selbst durch Augenschein oder Störungsmeldung der Einsatzstelle eine Störung am Automaten oder Entwerter festgestellt hat.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erhoben.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung

ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

- (5) Weist ein Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Fahrausweises bzw. der Ermäßigungsberechtigung nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder einer gültigen Ermäßigungsberechtigung war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
Für Inhaber von Abonnement- und Jahresfahrausweisen gelten im Übrigen die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (6) Muss das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Abs. 2 nach Ablauf einer Woche von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
Bei Versäumung der Frist gemäß Abs. 4 zur Vorlage des gültigen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder Bezahlung des ermäßigten erhöhten Beförderungsentgeltes wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt von 60,00 € eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
- (7) Der Fahrgast ist bei der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben. Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben zur Person verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für Einzelfahrkarten sowie für Tages- und Gruppen-Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtnutzung zu vertreten.
- (3) Wird ein Zeitfahrausweis (Wochen-, Monatskarten) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Geltungstag wird von dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für 2 Einzelfahrten abgezogen.
Für die Festlegung des Zeitpunktes bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeitfahrausweises oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post maßgeblich.
Ein früherer Zeitpunkt bei nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit mit Ausgehunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine Einzelfahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.



- (4) Anträge nach den Absätzen 1 und 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft wurde.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Die Bearbeitungsgebühr und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wurde, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Für Zeitfahrausweise, die vor dem 1. Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (7) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung und für in Verlust geratene Fahrausweise.
- (8) Im Zusammenhang mit einem Tarifwechsel können Einzelfahrausweise und Tageskarten zum abgelaufenen Tarif bis zum letzten Kalendertag des Monats, der dem Tarifwechsel folgt, genutzt werden. Danach können diese Fahrausweise innerhalb von fünf weiteren Monaten gegen Zuzahlung des Differenzbetrages umgetauscht werden.
- (9) Die Regelungen des § 11 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

§11 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

- (1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).
- (2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Warnow soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio AG und/oder der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH, die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.
Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßenbahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren).
Berechtigter Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
Ergänzend finden die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG [Beförderungsbedingungen Personenverkehr (BB P), Tfv 600/A] Anwendung.
- (3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.
- (4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

- a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
- b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist.
Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises (Semesterticket) ist.
- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist.
Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24.00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 € verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- ::: Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- ::: elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- ::: Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- ::: Verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

- (5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt,
- a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises.
 - b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.
- (6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt, d. h. mindestens drei Mal in der 2. Wagenklasse und zwei Mal in der 1. Wagenklasse, Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 € pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 € pro Fahrt in der 1. Wagenklasse
- b) 0,40 € pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.



Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (Tageskarten, Wochenkarten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

- (7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 € betragen, das heißt, Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- (8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VVW-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.
- (9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (2) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei dem von den Unternehmen beauftragten Dienstleister Servicecenter Fahrgastrechte geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigefügten Unterlagen und Belegen.
- (10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

§12 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen, die sich zur Mitnahme eignen, werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.
Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (2) Fahrräder, Segways oder Pedelecs/E-Bikes sind nur in den dafür gekennzeichneten Fahrzeugen an den vorgesehenen Plätzen und nur bis zu der ggf. am Fahrzeug angeschriebenen Höchstanzahl unterzubringen. Sie können nur mitgenommen werden, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen.
Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller), ein Segway oder ein Pedelec/E-Bike mitnehmen. Als Fahrrad gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Fahrräder mit einer Radgröße von mehr als 12 Zoll sind entgeltpflichtig. Zusammengeklappte Fahrräder, die unverpackt oder in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o. ä. verpackt sind, gelten als Traglast.
Die Beförderung von Tandems ist nur auf den Fähren zugelassen.
In den Zügen des Nahverkehrs der DB wird für schwerbehinderte Menschen (Blinde mit Begleitperson § 145 Absatz 1, Punkt 1 SGB IX sowie Personen gemäß § 146 Absätze 1 und 2 SGB IX) die Mitnahme von Tandems gemäß Teil II Punkt 2.3.3 zugelassen.

Dreirädrige Fahrräder (außer zugelassene orthopädische Hilfsmittel), elektronische Mobilitäts-hilfen – eMo – (Fahrräder mit Hilfsmotor, Pedelecs/E-Bikes, Segways), für die ein Führerschein erforderlich ist bzw. die ein Versicherungs- oder Zulassungskennzeichen tragen, Mofas, sowie Lastfahrräder bzw. Anhänger zum Lastentransport sind von der Beförderung ausgeschlossen. Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern werden nur mitgenommen, wenn sie nicht mit dem Fahrrad verbunden sind.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller), Segways oder Pedelecs/E-Bikes zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.
Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher.
- (5) Entsprechend den Möglichkeiten sollen vorrangig schwerbehinderte Menschen in Rollstühlen und Kinder in Kinderwagen mitgenommen werden.
Eine Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.
Fahrgäste mit Rollstühlen oder Kinderwagen sollen an den mit den Symbolen versehenen Türen einsteigen und die gekennzeichneten Plätze im Fahrzeuginnern nutzen.

§ 13 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.
Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. In den Verkehrsmitteln sind Hunde stets kurz an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) über das Führen und Halten von Hunden.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese stets zur Beförderung zugelassen.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 8 erhoben.



§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern.

Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen oder Fahrzeugen die Sachen gefunden wurden, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben.

Für verloren gegangene Sachen wird bis zur Ablieferung an das Personal/Fundbüro gegenüber dem Verlierer keine Haftung übernommen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Fundsachen gelten die Bestimmungen der Verkehrsunternehmen.

§ 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Die Unternehmen haften nicht für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bzgl. der Haftung bei der Eisenbahn Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1371/2007.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

§ 18 Inkrafttreten

Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen treten am 01.02.2017 in Kraft.

TEIL II:

TARIFBESTIMMUNGEN



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tarifbereich

Der Verbundtarif gilt in den Verkehrsmitteln der Unternehmen Rostocker Straßenbahn AG, DB Regio AG, Weiße Flotte GmbH, rebus Regionalbus Rostock GmbH und der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH (unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 6 (1)) in der Hansestadt Rostock und im Landkreis Rostock. Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung der Tarifzonen enthält der Liniennetz- und Tarifzonenplan.

1.2 Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- ::: die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
- ::: die Tarifbestimmungen und
- ::: die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

des VVW in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels bzw. des Bahnsteigs tritt der Beförderungsvertrag in Kraft. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

1.3 Fahrausweise

Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden ausgegeben:

::: **Einzelfahrausweise**

- I Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- I Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- I Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke
- I Fährfahrkarten zum Normaltarif
- I Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif

::: **Tageskarten**

- I Tageskarten zum Normaltarif
- I Tageskarten zum Ermäßigungstarif
- I Gruppen-Tageskarten

::: **Fahrausweise für Fahrräder**

- I Fahrradkarten (Zone Rostock, Güstrow/Bützow, Gesamtnetz VVW)
- I Fahrradkarten Fähre
- I Fahrrad-Tageskarten (Zone Rostock, Gesamtnetz VVW)
- I Fahrrad-Monatskarten (Gesamtnetz VVW)

::: **Wochenkarten**

- I Wochenkarten zum Normaltarif
- I Wochenkarten zum Ermäßigungstarif

::: **Monatskarten**

- Normaltarif*
- I Monatskarten
- I Monatskarten *plus*

- I Monatskarten + *Bike*
- I Monatskarten + *Family*

I JobTicket

Ermäßigungstarif

- I Monatskarten
- I Monatskarten + *Bike* (Zone Rostock)
- I VorschulTicket (Zone Rostock)

::: Monatskarten im Abonnement

Normaltarif

- I Monatskarten
- I Monatskarten *plus*
- I Monatskarten + *Bike*
- I Monatskarten + *Family*
- I Mobil60-Ticket (Gesamtnetz VVW)
- I Mobil60-Ticket + *Bike* (Gesamtnetz VVW)

Ermäßigungstarif

- I Monatskarten
- I Monatskarten + *Bike* (Zone Rostock)
- I SchülerTicket (Zone Rostock)

::: Jahreskarten

Normaltarif

- I Jahreskarten
- I Jahreskarten *plus*
- I Jahreskarten + *Bike*
- I Jahreskarten + *Family*
- I Mobil60-Ticket (Gesamtnetz VVW)
- I Mobil60-Ticket + *Bike* (Gesamtnetz VVW)

Ermäßigungstarif

- I Jahreskarten
- I Jahreskarten + *Bike* (Zone Rostock)

::: FlughafenTickets

- I Einzelfahrkarte
- I Einzelfahrkarte ermäßigt
- I Familienkarte

Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen in Zügen des Nahverkehrs zur Fahrt in der 2. Wagenklasse.

::: Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs

Zum ein- bzw. mehrmaligen Übergang in die 1. Wagenklasse berechtigen folgende Fahrausweise:

- I Einzel-Übergangskarten zum Normaltarif
- I Einzel-Übergangskarten zum Ermäßigungstarif
- I Wochen-Übergangskarten zum Normaltarif
- I Monats-Übergangskarten zum Normaltarif
- I Jahres-Übergangskarten zum Normaltarif



1.4 Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Eine aufgrund des Verkehrsweges mehrfach befahrene Zone zählt für die Preisberechnung nur einfach. Die befahrenen Zonen müssen aneinander grenzen.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gilt für Fahrten

- ::: innerhalb der Hansestadt Rostock ausschließlich der Preis für die Zone Rostock
- ::: innerhalb des gesamten Verbundgebietes ab 8 Zonen der Preis für das Gesamtnetz VVW,
- ::: mit den Fähren über die Warnow bei Einzelfahrten der Fährtarif
- ::: innerhalb der Städte Güstrow und Bützow ausschließlich der Stadttarif Güstrow/Bützow.

Für **kombinierte Fahrten Region/Hansestadt** Rostock oder umgekehrt ist zu den befahrenen Regionalzonen für die Zone Rostock eine Zone hinzu zu zählen.

Die Übersicht der Fahrpreise enthält die **Anlage 1**.

1.5 Vertrieb

Fahrausweise werden ausgegeben

- ::: in den unternehmenseigenen Kundenzentren
- ::: durch die Personale in den mit Personal besetzten Zügen des Nahverkehrs
- ::: durch die Fahrpersonale in den Bussen von rebus
- ::: durch das Fährpersonal
- ::: an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen im Auftrag der beteiligten Unternehmen (Agenturen)
- ::: an den Fahrausweisautomaten (stationär sowie in Bussen und Straßenbahnen der RSAG)

Berechtigungsausweise zur Nutzung ermäßigter Wochen- und Monatskarten werden nur in den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen

- ::: Kundenzentren (RSAG),
- ::: Kundenzentrum ZOB Rostock (rebus), Kundenzentrum Güstrow und Betriebshof Teterow (rebus),
- ::: Fahrkartenschalter (MBB)

ausgestellt.

Die Fahrausweise im Abonnement (ABO, SchülerTicket, JobTicket) und Jahreskarten werden nur auf schriftlichen Antrag der Kunden von der ABO-Zentrale zugestellt oder in den Kundenzentren der RSAG ausgegeben.

Einzel-, Wochen- und Monatsübergangskarten zur Nutzung der 1. Wagenklasse können in allen DB-Reisezentren bzw. – Agenturen, an DB-Fahrausweisautomaten sowie beim Personal in den Zügen erworben werden.

Jahres-Übergangskarten sind nur in DB-Reisezentren bzw. bei DB-Agenturen erhältlich.

1.6 Entwertung

Einzel-, Tages- und Fahrradkarten, die in Kundenzentren oder an stationären Automaten erworben worden sind, werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Sie sind

- ::: auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der WF vor Antritt der Fahrt,
- ::: in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich bei Antritt der Fahrt

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch Personal oder an Automaten ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für den sofortigen Fahrtantritt gültig.

Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

Die vom Fährpersonal ausgegebenen Fährfahrkarten und Fahrradkarten Fähre gelten nur für die anschließende Fährfahrt und sind bereits entwertet.

1.7 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Entwertete Einzel-, Tages- und Fahrradkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Bei der Prüfung personengebundener Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten, auch in den Ausgabeformen Abonnement und Jahreskarte) ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Fahrgäste mit Fahrausweisen, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis gelten, sind verpflichtet während der Fahrt den im Tarif geforderten Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzuzeigen.

1.8 Verbundgebietüberschreitende Fahrten

Für Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen bzw. bei denen Start und Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen, aber dieses durchfahren wird, gelten die Tarife des Verkehrsunternehmens, das die verbundgebietüberschreitende Linie betreibt. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen des betreffenden Verkehrsunternehmens erworben werden.

Abweichende Regelungen in den Nahverkehrszügen:

Inhaber einer VVW-Zeitkarte können für Fahrten zwischen einem Bahnhof außerhalb des VVW-Gebietes und dem letzten bzw. ersten Haltebahnhof im Geltungsbereich der VVW-Zeitkarte einen Fahrausweis nach dem Tarif des BB Personenverkehr lösen.

Der Verbundtarif gilt auch auf folgenden verbundgebietüberschreitenden Linienabschnitten:

- ::: **Linie 112** zwischen Mandelshagen und Marlow
- ::: **Linie 120** zwischen Reppelin und Bad Sülze oder Marlow
- ::: **Linie 221** zwischen Friedrichshof und Dargun ZOB
- ::: **Linie 230** zwischen Niendorf und Malchin ZOB
- ::: **Linie 231** zwischen Großen Luckow und Waren
- ::: **Linie 232** zwischen Neuhäuser und Malchin ZOB
- ::: **Linie 270** zwischen Tieplitz Abzw. und Sternberg



6 ::: TARIFE

Auf den folgenden Linienabschnitten werden auch Wochen- und Monatskarten des Verbundtarifes anerkannt:

- ::: **Linie 304** (Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)) zwischen Rostock ZOB und Gnoien/Finkenthal

2 Tarifbestimmungen

2.1 Einzelfahrausweise

Es werden ausgegeben:

- ::: Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- ::: Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- ::: Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke
- ::: Fährfahrkarten zum Normaltarif
- ::: Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif

Einzelfahrkarten und Fährfahrkarten gelten jeweils für eine Person.

2.1.1 Ermäßigung

Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- ::: Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- ::: Sozialhilfeempfänger der Hansestadt Rostock nur in der Zone Rostock
- ::: Empfänger von ALG-II der Hansestadt Rostock nur in der Zone Rostock
- ::: Inhaber einer Rostocker Ehrenamts-Card nur in der Zone Rostock

Die berechnete Inanspruchnahme ermäßigter Einzelfahrkarten durch Sozialhilfeempfänger und Empfänger von ALG-II ist durch den Warnow-Pass der Hansestadt Rostock mit dem Stempelaufdruck „SozT“ nachzuweisen.

Der Berechtigungsausweis wird nur über das Hanse-Jobcenter ausgegeben.

Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- ::: Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2.1.2 Fahrtunterbrechung

Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung.

2.1.3 Geltungsbereich, Umsteigen

Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Ringfahrten sind nicht zugelassen.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch den Entwerteraufdruck ausgewiesen.

2.1.4 Fährfahrkarten

Fährfahrkarten gelten nur für eine einmalige Überfahrt mit den Fähren über die Warnow. Sie sind vor Antritt der Fahrt mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwertern.

Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

Die vom Fährpersonal ausgegebenen Fährfahrkarten gelten nur für die anschließende Fährfahrt und sind bereits entwertet.

2.1.5 Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke

Als **Kurzstrecke** gilt

::: auf den Linien der RSAG

- I eine Fahrt bis zu 4 Haltestellen nach Zustieg einschl. Umsteigen
- I die einmalige Durchfahrt durch den Warnowtunnel zwischen den Haltestellen Schmarl-Zentrum und Seehafen Fähre

Die Kurzstreckenfahrkarte gilt **nicht** auf der Linie 49 zwischen den Haltestellen Kröpeliner Tor und Dierkower Kreuz.

Alle Haltepunkte, die den Haltestellen Steintor und Parkstraße zugeordnet sind, gelten jeweils als eine Haltestelle.

::: auf den S-Bahn- und Regionallinien der DB

- I eine Fahrt innerhalb der Zone Rostock zwischen zwei benachbarten Stationen
- I in der Region sind **Kurzstreckenfahrkarten nicht gültig**

::: auf den Linien von rebus

- I eine Fahrt bis zu 2 Haltestellen nach Zustieg,
- I eine Fahrt bis zu 4 Haltestellen nach Zustieg zwischen
 - Reutershagen Markt und Ostseepark
 - ZOB und Globus
 - Dierkower Kreuz und HanseCenter
- I eine Fahrt innerhalb aller Haltestellen in geschlossenen Ortschaften, außer in den Stadtgebieten Güstrow und Bützow

2.2 Tageskarten

Es werden ausgegeben:

- ::: Tageskarten zum Normaltarif
- ::: Tageskarten zum Ermäßigungstarif
- ::: Gruppen-Tageskarten

Tageskarten gelten für jeweils eine Person.

Gruppen-Tageskarten berechtigen zur gemeinsamen Fahrt von bis zu 5 Personen.

2.2.1 Ermäßigung

Tageskarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- ::: Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- ::: Sozialhilfeempfänger der Hansestadt Rostock nur in der Zone Rostock
- ::: Empfänger von ALG-II der Hansestadt Rostock nur in der Zone Rostock
- ::: Inhaber einer Rostocker Ehrenamts-Card nur in der Zone Rostock



Die berechnete Inanspruchnahme ermäßigter Tageskarten durch Sozialhilfeempfänger und Empfänger von ALG-II ist durch den Warnow-Pass der Hansestadt Rostock mit dem Stempelaufdruck „SozT“ nachzuweisen.

Der Berechtigungsausweis wird nur über das Hanse-Jobcenter ausgegeben.

2.2.2 Geltungsdauer

Tageskarten und Gruppen-Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 3.00 Uhr des Folgetages.

2.2.3 Geltungsbereich

Tageskarten und Gruppen-Tageskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch die Entwertung ausgewiesen.

2.3 Fahrausweise für Fahrräder

Es werden ausgegeben:

::: Fahrradkarten (Zone Rostock, Güstrow/Bützow, Gesamtnetz VVW)

::: Fahrradkarten Fähre

::: Fahrrad-Tageskarten (Zone Rostock, Gesamtnetz VVW)

::: Fahrrad-Monatskarten (Gesamtnetz VVW)

Für die Beförderung von Fahrrädern (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller, Segways, Pedelecs/E-Bikes) gilt Teil I, § 12 Beförderung von Sachen. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem VVW-Fahrausweis gemäß Teil II, Punkt 1.3, sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke. Jedes gemäß § 12 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen mitgenommene Fahrrad ist beförderungsentgeltspflichtig. Fahren mehrere Personen gemeinsam auf einem VVW-Fahrausweis, der zur Mitnahme eines Fahrrades berechtigt, so ist jedes weitere mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

2.3.1 Geltungsdauer / Geltungsbereich

Fahradkarten gelten im gemäß Fahrausweisaufdruck angegebenen Geltungsbereich ab Entwertung zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung. Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Ringfahrten sind nicht zugelassen.

Fahradkarten und Fahrrad-Tageskarten mit Geltungsbereich Gesamtnetz VVW gelten auch im Molli.

Fahrad-Monatskarten gelten **nicht** im Molli.

2.3.2 Geltungsdauer

Fahrad-Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 3.00 Uhr des Folgetages und zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Fahradkarten Fähre gelten nur für eine einmalige Überfahrt mit den Fähren über die Warnow.

Fahrad-Monatskarten gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden.

2.3.3 Besondere Regelung für die Mitnahme von Tandems

Tandems können gemäß Teil I, §12 (2) mitgenommen werden.

Dabei ist für jedes Tandem entweder eine Fahrradkarte oder Fahrrad-Tageskarte für den jeweils erforderlichen Geltungsbereich zu erwerben.

Dies gilt auch für Personen, die gemäß SGB IX, §§145,146 zum Einstellen eines Tandems in die Nahverkehrszüge der DB Regio bzw. in die S-Bahn-Züge berechtigt sind.

Die Mitnahme von Tandems des genannten Berechtigtenkreises erfolgt ausschließlich ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages.

2.4 Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif

2.4.1 Persönliche Wochen- und Monatskarten

Es werden ausgegeben:

::: Wochenkarten,

::: Monatskarten (auch im Abonnement oder als Jahreskarte)

Wochen- und Monatskarten sind personengebunden und nicht übertragbar.

Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

2.4.1.1 Geltungsdauer

Wochenkarten gelten 7 Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am letzten Geltungstag (24.00 Uhr) der Folgewoche.

Monatskarten gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24.00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.4.1.2 Geltungsbereich

Wochenkarten und Monatskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.2 Monatskarten *plus*

Es werden ausgegeben:

::: Monatskarten *plus* (jeweils auch im Abonnement oder als Jahreskarte)

2.4.2.1 Geltungsdauer

Monatskarten *plus* gelten einen Monat.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats.



Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24.00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.4.2.2 Geltungsbereich

Monatskarten *plus* gelten zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.2.3 Zusatznutzen

Monatskarten *plus* enthalten folgende Zusatznutzen:

::: Übertragbarkeit auf eine andere Person.

Sie dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden und sind dabei vom Benutzer mitzuführen.

Monatskarten *plus*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, sind im Molli personengebunden. Für diesen Geltungsbereich ist eine Kundenkarte der MBB notwendig.

::: unentgeltliche Mitnahme jeweils eines Fahrrades unter Beachtung GBB § 12 und eines Hundes unter Beachtung der GBB § 13

::: unentgeltliche Mitnahme Montag bis Freitag von 19.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bereits ab 0.00 Uhr von

! einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder

! bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Für Monatskarten *plus*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Mitnahmeregelungen für Fahrrad/Hund und weitere Personen im Molli nicht.

2.4.3 Monatskarten + Bike

Es werden ausgegeben:

::: Monatskarten + *Bike* (jeweils auch im Abonnement und als Jahreskarte)

Monatskarten + *Bike* sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar.

Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

2.4.3.1 Geltungsdauer

Monatskarten + *Bike* gelten einen Monat.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24.00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.4.3.2 Geltungsbereich

Monatskarten + *Bike* gelten zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.3.3 Zusatznutzen

Mit Monatskarten + *Bike* kann wahlweise ein Fahrrad unter Beachtung der GBB § 12 oder ein Hund unter Beachtung der GBB § 13 ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden.

Für Monatskarten + *Bike*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Mitnahmeregelungen für Fahrrad oder Hund im Molli nicht.

2.4.4 Monatskarten + *Family*

Es werden ausgegeben:

::: Monatskarten + *Family* (jeweils auch im Abonnement und als Jahreskarte)

2.4.4.1 Geltungsdauer

Monatskarten + *Family* gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24.00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.4.4.2 Geltungsbereich

Monatskarten + *Family* gelten zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.4.3 Zusatznutzen

Monatskarten + *Family* beinhalten folgende Zusatznutzen:

::: Übertragbarkeit auf eine andere Person.

Sie dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden und sind dabei vom Benutzer mitzuführen.

Monatskarten + *Family*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, sind im Molli personengebunden. Für diesen Geltungsbereich ist eine Kundenkarte der MBB notwendig.

::: unentgeltliche Mitnahme Montag bis Freitag von 19.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bereits ab 0.00 Uhr von

I einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder

I bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Für Monatskarten + *Family*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Mitnahmeregelungen für weitere Personen im Molli nicht.



2.5 Mobil6o-Ticket

Es werden ausgegeben:

- ::: Mobil6o-Ticket
- ::: Mobil6o-Ticket + *Bike*

in Form eines Abonnements mit 12-monatiger Abbuchung oder als Jahreskarte mit einmaliger Bezahlung des Betrages bei Vertragsabschluss.

2.5.1 Berechtigte

Mobil6o-Tickets sind persönliche und damit nicht übertragbare Monatskarten. Sie gelten nur für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Berechtigung ist mit einem Personaldokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

2.5.2 Geltungsdauer

Mobil6o-Tickets gelten Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages, an Wochenenden und Feiertagen ganztägig. Die Gültigkeit innerhalb der Vertragslaufzeit beginnt jeweils mit dem Monatsersten und endet am Monatsletzten.

2.5.3 Geltungsbereich

Mobil6o-Tickets gelten für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz VVW.

2.5.4 Mitnahmeregelung

Mobil6o-Tickets + *Bike* berechtigen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung GBB § 12. Anstelle eines Fahrrades kann unter Beachtung der GBB § 13 ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Im Mollu gelten diese Mitnahmeregelungen nicht.

2.6 JobTicket

Die VVW GmbH kann mit Betrieben/Einrichtungen und Verwaltungen – Firma genannt – mit mindestens 30 Mitarbeitern Vereinbarungen abschließen, nach denen deren Mitarbeiter die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können. Es wird ein besonderes Ticket ausgegeben.

2.6.1 Ticket

Es werden ausgegeben:

- ::: JobTickets
- ::: JobTickets + Personenmitnahme und/oder Fahrradmitnahme

JobTickets werden als personengebundener Fahrausweis in Form einer Plastikkarte ausgegeben.

Die Karte ist mit dem Lichtbild des Inhabers versehen.

Auf der Karte sind die Angaben zur Firma, die Geltungsdauer und der Geltungsbereich (Angabe der genutzten Zonen) sowie der Name des Inhabers ersichtlich.

2.6.2 Fahrpreis

Der monatlich durch das beauftragte Unternehmen einzuziehende Betrag basiert auf dem Preis einer ABO-Monatskarte des jeweiligen Geltungsbereiches.

Je nach Abnahmemenge werden Rabattstufen festgelegt, die auf den ABO-Preis gerechnet werden. Bei einer Abnahmemenge von 10 % der Nutzungsberechtigten, mindestens aber 20 Tickets, beträgt der Einstiegsrabatt 3 % auf den jeweiligen ABO-Preis. Zusätzliche Rabattstufen können bei Mindestabnahme von 30 JobTickets über die Anzahl der Neukunden erreicht werden.

Als Neukunden zählen Kunden, die in den letzten 12 Monaten vor Erwerb des JobTickets keine ABO-Kunden des VVW waren.

Für die Erweiterung des JobTickets um die Mitnahme eines Fahrrades und/oder weiterer Personen (analog den Bedingungen für Monatskarte + *Family* oder Monatskarte *plus*) wird ein unrabattierter Aufschlag erhoben.

2.7 Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif

Es werden ausgegeben:

- ::: Wochenkarten zum Ermäßigungstarif,
- ::: Monatskarten zum Ermäßigungstarif
(jeweils auch im Abonnement und als Jahreskarte)
- ::: Monatskarten + *Bike* zum Ermäßigungstarif (Zone Rostock)
(jeweils auch im Abonnement und als Jahreskarte)

Ermäßigte Wochen-, Monats- und Monatskarten + *Bike* sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

2.7.1 Berechtigte

Ermäßigte Wochen-, Monats- und Monatskarten + *Bike* gelten

- a) für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) ab dem vollendeten 15. Lebensjahr für

- (1) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- (2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen



- Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang bzw. Berufsausbildungsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - (7) Anwärter und Anwerterinnen im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Voraussetzung für die Nutzung einer Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs ist, dass die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit erfolgt. Hierunter fällt auch, wenn eine Freistellung im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erfolgt, bei der das Einkommen weiter gezahlt wird.

Personen, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, sind keine Auszubildenden im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn sie von dort Fahrkostenersatz erhalten. Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Band III (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine ermäßigten Wochen- und Monatskarten. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

2.7.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Wochen-, Monats- und Monatskarten + *Bike* ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVV nachzuweisen.

Der Berechtigungsausweis wird nur an den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen – RSAG (Kundenzentren), rebus (ZOB Rostock, Kundenzentrum Güstrow und Busbetriebshof Teterow), MBB (Fahrkartenschalter) – ausgegeben. Dazu ist an diesen Stellen ein aktueller Nachweis (nicht älter als 4 Wochen nach Ausstellungsdatum) des Ausbildungsverhältnisses zu erbringen, z. B. durch eine Schulbescheinigung, eine Schülerfahrkarte des Landkreises oder einen Studentenausweis o. ä. Bei einer beruflichen Ausbildung ist für die Erstausstellung der Lehrvertrag vorzulegen, für die Verlängerung eine aktuelle Schul- oder Ausbildungsbestätigung. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist

der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis vorzulegen, um die Übereinstimmung zwischen Einreicher und Nutzer prüfen zu können.

Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben.

Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises kann auch bei jedem Busfahrer (außer RSAG) oder Zugbegleiter eines Verbundunternehmens beantragt werden. Dazu sind neben einem frankierten, adressierten und unverschlossenen Rückumschlag die Kopie des Ausbildungsnachweises sowie ein Lichtbild einzureichen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist die Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises beizufügen. Der ausgefertigte Berechtigungsausweis sowie die Kopien der Nachweise werden an den Empfänger innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang zurück geschickt. Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend dem vorgelegten Nachweis, längstens jedoch für ein Schul- oder Lehrjahr bzw. für ein Semester.

Die Verlängerung der Berechtigung kann frühestens 8 Wochen vor Ablauf der vorhergehenden Bestätigung und nur in einer Ausgabestelle erfolgen.

2.7.3 Geltungsdauer

Wochenkarten zum Ermäßigungstarif gelten von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr. Der letzte Geltungstag ist auch dann der Sonntag, wenn der 1. Geltungstag kein Montag ist. Ermäßigte Monats- und Monatskarten + *Bike* gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

2.7.4 Geltungsbereich

Ermäßigte Wochen-, Monats- und Monatskarten + *Bike* gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.7.5 Mitnahmeregelung

Ermäßigte Monatskarten + *Bike* berechtigen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme jeweils eines Fahrrades unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 12.

2.8 VorschulTicket

Das VorschulTicket ist eine persönliche Zeitkarte und damit nicht übertragbar. Es kann nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben erfolgt bei Ausgabe des Fahrausweises in den Kundenzentren der RSAG.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis der Berechtigungsausweis VVW vorzuzeigen.

2.8.1 Berechtigte

Das VorschulTicket wird als Monatskarte ausgegeben. Berechtigt sind Kinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben aber noch nicht zum Erwerb eines SchülerTickets Rostock (kein Schulbesuch) berechtigt sind (s. Teil III).

2.8.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung des VorschulTickets ist durch den Berechtigungsausweis des VVW nachzuweisen. Der Berechtigungsausweis wird gegen Vorlage eines Personaldokuments (Geburtsurkunde, Reisepass o. ä.), aus dem das Alter des Kindes



hervorgeht, eines Nachweises, dass das Kind noch keine Schule besucht, sowie eines Lichtbildes in den Kundenzentren der RSAG ausgestellt. Die Berechtigung wird befristet bis zu dem Einschulungstermin, der auf den 6. Geburtstag folgt. Der Berechtigungsausweis ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

2.8.3 Geltungsdauer

Das VorschulTicket gilt für den eingetragenen Kalendermonat, längstens bis einschließlich dem Monat der Einschulung.

2.8.4 Geltungsbereich

Das VorschulTicket gilt für beliebig viele Fahrten in der Tarifzone Rostock und nur in der 2. Wagenklasse.

2.9 SchülerTicket

Für den Erwerb und die Nutzung des SchülerTickets gelten die Bedingungen für das SchülerTicket Rostock in der jeweils gültigen Fassung (s. Teil III).

2.10 SemesterTicket

Als Fahrausweis gelten die Studierendenausweise

- ::: der Universität Rostock mit dem Aufdruck „VWV“ und der Angabe des gültigen Semesters
- ::: der Hochschule für Musik und Theater Rostock (HMT) mit dem Stempelaufdruck „SemesterTicket“
- ::: der Hochschule Wismar, Fachbereich Seefahrt Warnemünde, mit dem Aufdruck „SemesterTicket HRO“
- ::: der Europäischen Fachhochschule (EuFH) mit dem Aufdruck „SemesterTicket (Zone Rostock)“ sowie Logo des VWV
- ::: der Fachhochschule Mittelstand (FHM) mit dem Aufdruck „SemesterTicket Rostock“ sowie dem Logo des VWV.

2.10.1 Berechtigte

Das SemesterTicket gilt für alle eingeschriebenen Studenten.

Es ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen und/oder eines Hundes.

Kein SemesterTicket erhalten:

- ::: Fernstudenten,
- ::: Schwerbehinderte Menschen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind,
- ::: nachweislich beurlaubte Studierende,
- ::: Studierende, die sich während des Semesters nachweislich außerhalb des Bereiches Rostock aufhalten.

2.10.2 Fahrradmitnahme

Das SemesterTicket berechtigt Studierende der Universität Rostock und der HMT zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen.

Studierende der Hochschule Wismar, Bereich Seefahrt, der EuFH und der FHM können nur gegen Lösen einer Semester-Fahrradkarte ein Fahrrad mitnehmen. Die Semester-Fahrradkarte wird in Kundenzentren der RSAG ausgegeben und gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Studierendenausweis.

2.10.3 Geltungsdauer

Das SemesterTicket gilt jeweils für den Zeitraum des Wintersemesters bzw. des Sommersemesters.

2.10.4 Geltungsbereich

Das SemesterTicket gilt nur in der Zone Rostock. Es ist nur in der 2. Wagenklasse gültig.

2.10.5 Beitrag

Die VVW GmbH erhält je SemesterTicket und Semester einen Beitrag in vertraglich festgelegter Höhe. Eine Nichtinanspruchnahme begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

2.11 Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs

Es werden ausgegeben:

- ::: Einzel-Übergangskarten Normaltarif
- ::: Einzel-Übergangskarten Ermäßigungstarif
- ::: Wochen-Übergangskarten Normaltarif
- ::: Monats-Übergangskarten Normaltarif
- ::: Jahres-Übergangskarten Normaltarif

Übergangskarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Ihr Preis ist unabhängig von der Anzahl der Zonen, für die der Fahrausweis gilt, zu dem sie benutzt werden.

2.11.1 Benutzung von Übergangskarten, Entwerten

Für die einmalige Benutzung der 1. Wagenklasse kann zu Einzel-, Tages-, Gruppen-Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie zu den Sonderangeboten für jede Person eine Einzel-Übergangskarte gelöst werden.

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind berechtigt, *ermäßigte* Einzel-Übergangskarten zu lösen.

Die Einzel-Übergangskarten sind gemäß 1.6 zu entwerten.

Zu Wochen- und Monatskarten Normaltarif sowie Mobil60-Ticket (jeweils auch im Abonnement oder als Jahreskarte) können Wochen-, Monats- oder Jahres-Übergangskarten gelöst werden.



2.11.2 Geltungsdauer

Einzel-Übergangskarten gelten nur zur einmaligen Fahrt innerhalb der Geltungsdauer des zugehörigen Fahrausweises.

Wochen- und Monats-Übergangskarten haben eine Geltungsdauer gemäß 2.4.1.1

Die Geltungsdauer von Jahres-Übergangskarten beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Ersten des als Startmonat gewählten Kalendermonats.

2.11.3 Ausgabe der Karten

Einzel-, Wochen- und Monats-Übergangskarten können an allen Fahrausweisverkaufsstellen und -automaten der DB AG sowie in den Zügen des Nahverkehrs erworben werden. Jahres-Übergangskarten sind nur in DB-Reisezentren bzw. bei DB-Agenturen erhältlich.

2.12 FlughafenTicket

Es werden ausgegeben:

- ::: FlughafenTicket Normaltarif – Einzelfahrkarte,
- ::: FlughafenTicket Ermäßigungstarif – Einzelfahrkarte,
- ::: FlughafenTicket – Familienkarte (Einzelfahrt)

2.12.1 Berechtigte

FlughafenTickets gelten für jeweils eine Person.

Ermäßigte FlughafenTickets gelten nur für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Die Familienkarte gilt für 5 Personen (2 Erwachsene + 3 Kinder bis 15. Geburtstag).

2.12.2 Geltungsdauer, Entwerten

FlughafenTickets werden für den jeweiligen, durch den Fahrgast bestimmten Geltungstag ausgegeben.

Sie sind nur an dem angegebenen Tag gültig und müssen bei Antritt der Fahrt entwertet werden.

2.12.3 Geltungsbereich/Umsteigen

FlughafenTickets gelten zur einmaligen Fahrt zwischen einem Abgangsort im VVW-Verkehrsgebiet bis zum Flughafen Laage oder umgekehrt.

Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Ringfahrten sind nicht zugelassen. Auf der Flughafen-Linie 127 haben ausschließlich FlughafenTickets Gültigkeit.

2.12.4 Ausgabe der Karten

FlughafenTickets werden ausgegeben:

- ::: in den Bussen und in den Kundenzentren (Rostock ZOB, Güstrow Bf) von rebus,
- ::: an den Automaten, in den Kundenzentren der RSAG,
- ::: an den Automaten und durch die Zugpersonale der DB Regio AG sowie
- ::: in den Reisezentren der DB.

2.13 Sonderangebote

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (KombiTickets oder Sonderfahrausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

Die VVW GmbH handelt dabei im Namen und für Rechnung der Verbundunternehmen. KombiTickets sind Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Einladungen, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem KombiTicket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Diese Fahrtberechtigungen gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Die Kalkulation von Fahrpreisanteilen zu KombiTicket-Verträgen erfolgt gemäß der in **Anlage 2** dargestellten vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ermittelten Formel zur Kalkulation von KombiTickets.

2.13.1 HotelTicket

Die VVW GmbH kann mit Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen abschließen, bei denen die ausgegebenen Zimmerausweise zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen.

Die Zimmerausweise tragen einen Fahrausweisaufdruck.

2.13.1.1 Geltungsdauer

Die Zimmerausweise berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der eingetragenen Aufenthaltsdauer.

2.13.1.2 Geltungsbereich

Die Zimmerausweise gelten für Fahrten in der Zone Rostock. Sie gelten auch in der 1. Wagenklasse.

2.13.1.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebenen Zimmerausweis.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.13.2 TheaterTicket

Die durch das Volkstheater Rostock (VTR) ausgegebenen Eintrittskarten berechtigen zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Eintrittskarten tragen einen Fahrtberechtigungsaufdruck.



2.13.2.1 Geltungsdauer

Die Eintrittskarten berechtigen zu Fahrten innerhalb folgender Zeiten:

- ::: für Vor- und Nachmittagsvorstellungen von 3 Stunden vor bis 5 Stunden nach Vorstellungsbeginn
- ::: für Abendvorstellungen (Beginn 18.00 Uhr und später) von 3 Stunden vor Vorstellungsbeginn bis 3.00 Uhr des Folgetages.

2.13.2.2 Geltungsbereich

Die Eintrittskarten gelten für Fahrten in der Zone Rostock. Sie sind nur in der 2. Wagenklasse gültig.

2.13.2.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebener Eintrittskarte.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.13.3 ParkTicket

Pkw-Parkscheine ausgewählter Parkplätze mit einer Parkdauer ab 3 Stunden gelten als Fahrausweis.

Die Parkscheine erhalten einen Fahrtberechtigungsvermerk.

2.13.3.1 Berechtigte

Parkscheine berechtigen jeweils 5 Personen zur gemeinsamen Fahrt.

2.13.3.2 Geltungsdauer

Die Parkscheine berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an dem auf dem Parkschein angegebenen Tag und innerhalb der angegebenen Parkdauer.

2.13.3.3 Geltungsbereich

Die Parkscheine gelten auf den Linien 36 und 37 der RSAG auf dem Streckenabschnitt zwischen Warnemünde Werft und Diedrichshagen bzw. in der Gegenrichtung.

Ein Umsteigen mit dem Parkschein auf andere Linien oder Verkehrsmittel ist ausgeschlossen.

2.13.3.4 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält je ausgegebenen Parkschein einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe.

Eine Nichtinanspruchnahme begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.13.4 CityTicket

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Rostock+City“ (City-Ticket) in Verbindung mit der BahnCard 25 und der BahnCard 50 (für alle eingetragenen Personen auf der DB-Fahrkarte) sowie die BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel in der Zone Rostock.

2.13.4.1 Geltungsdauer

Das CityTicket gilt für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten zur Fahrt (im Sinne einer Einzelfahrt) zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

2.13.4.2 Geltungsbereich

Das CityTicket gilt nur am Start- oder Zielort Rostock in der Zone Rostock.

2.13.4.3 Ticket

Das CityTicket ist dadurch kenntlich, dass der Ziel- und/oder Abgangsort im Fernverkehrsfahrschein zusätzlich mit dem Aufdruck „+ City“ gekennzeichnet ist. Die BahnCard 100 trägt den Aufdruck „+ City“.

2.13.4.4 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je verkauftes CityTicket mit Ziel Rostock.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.13.5 RostockCards

RostockCards berechtigen neben der Inanspruchnahme von Vergünstigungen (z. B. ermäßigte Eintrittspreise) zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Cards werden in touristischen Einrichtungen, Kundenzentren der Verkehrsunternehmen in Rostock und über stationäre Automaten der RSAG und DB ausgegeben.

RostockCards werden als RostockCard und RostockCard+Region ausgegeben.

2.13.5.1 Geltungsdauer

Die RostockCard und die RostockCard+Region gelten jeweils für 24 h und für 48 h. Der Beginn der Geltungsdauer ist vom Inhaber mit Datum und Uhrzeit auf der Karte einzutragen.

Auf den an den Automaten der DB ausgegebenen Karten beginnt die Geltungsdauer ab dem aufgedrucktem Datum und der aufgedruckten Uhrzeit.

2.13.5.2 Geltungsbereich

Die RostockCard gilt für beliebig viele Fahrten in der Zone Rostock, die RostockCard+Region gilt im Gesamtnetz VVW. Die Cards gelten jeweils nur in der 2. Wagenklasse.

Die Nutzung der RostockCard+Region für Fahrten mit dem Molli ist ausgeschlossen.

2.13.5.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebene RostockCard und RostockCard+Region.



Eine Nichtausnutzung der Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

3 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 (1) Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechnen Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem **Beiblatt mit gültiger Wertmarke** versehen sind, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Verbundgebietes. Dies schließt den Mollis und die Züge ein, die auch mit einem Verbundfahrausweis genutzt werden können. Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „**B**“, werden eine Begleitperson und ein Hund unentgeltlich befördert.

Hunde, die einen schwerbehinderten Menschen (Ausweis mit Kennzeichen „**B**“) begleiten, müssen keinen Maulkorb tragen. Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „**Bl**“ tragen.

Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) oder eines gültigen Fahrausweises sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrrädern und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz sind neben verschiedenen Formen von Krankenfahrrädern auch Gehhilfen (Unterarmstützen, Gehbänckchen, Rollatoren) sowie besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder -dreiräder, die speziell für schwerbehinderte Menschen hergestellt worden sind).

In den Zügen des Nahverkehrs der DB wird für schwerbehinderte Menschen die Mitnahme von Tandems gegen Zahlung des tarifmäßigen Entgeltes zugelassen (siehe 2.3.3).

4 Mitnahme von Sachen und Tieren

4.1 Sachen

Die Mitnahme von Handgepäck erfolgt unentgeltlich.

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Für alle anderen Gegenstände ist eine ermäßigte Einzelfahr- bzw. Tageskarte zu lösen.

Fahrräder (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller), Segways und Pedelecs/E-Bikes können jeweils zum Preis einer Fahrradkarte oder Fahrrad-Tageskarte für den entsprechenden Geltungsbereich in den Verkehrsmitteln unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 12 mitgenommen werden.

Mit Monatskarten *plus* (jeweils auch als Abonnement und Jahreskarte), Monatskarten *+ Bike*, ermäßigten Monatskarten *+ Bike*, und Mobil60-Ticket *+ Bike* kann ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

Zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades berechnen ebenso das SchülerTicket *+ Bike* und das SemesterTicket (gemäß 2.10.2) in ihren tarifmäßigen Geltungsbereichen.

Darüber hinaus können unentgeltlich mitgenommen werden:

- ::: Kinderwagen, Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden
- ::: Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel.

4.2 Tiere

Für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tieren in geeigneten Behältnissen gemäß § 13 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen ist der Preis für eine ermäßigte Einzel- oder Tagesfahrkarte für den entsprechenden Geltungsbereich zu entrichten. Mit Monatskarten *plus* (jeweils auch in den Ausgabeformen als Abonnement und Jahreskarte) kann ein Hund kostenfrei mitgenommen werden. Auf Monatskarten *+ Bike* (jeweils auch als Abonnement und Jahreskarte) und Mobil60-Tickets *+ Bike* kann anstelle eines Fahrrades ein Hund kostenfrei mitgenommen werden.

Unentgeltlich können mitgenommen werden:

- ::: kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze), die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- ::: kleine Tiere in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- ::: Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten
- ::: Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX).

5 Beförderung von Polizisten in Uniform

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind.

Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.



Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Beförderungsentgelte, **Anlage 2** Kalkulation des Fahrpreisanteils von KombiTickets

Anlage 1 Beförderungsentgelte

Fahrkartenart	Geltungsbereich Preis	Preis in €
Einzelfahrkarte	Kurzstrecke	1,50
	Zone Rostock	2,10
	Stadttarif Güstrow/Bützow	1,50
	1 Zone	2,00
	2 Zonen	3,00
	3 Zonen	3,90
	4 Zonen	4,60
	5 Zonen	5,30
	6 Zonen	6,00
	7 Zonen	6,60
	Gesamtnetz VVW	7,10
Einzelfahrkarte ermäßigt	Zone Rostock	1,50
	Stadttarif Güstrow/Bützow	1,10
	1 Zone	1,40
	2 Zonen	2,10
	3 Zonen	2,80
	4 Zonen	3,30
	5 Zonen	3,70
	6 Zonen	4,20
	7 Zonen	4,60
	Gesamtnetz VVW	5,00
Fährfahrkarte		1,40
Fährfahrkarte ermäßigt		0,90
Fahrradkarte	Fähre	1,10
	Zone Rostock	1,60
	Stadttarif Güstrow/Bützow	1,30
	Gesamtnetz VVW	3,50
Fahrrad-Tageskarte	Zone Rostock	3,50
	Gesamtnetz VVW	6,00
Fahrrad-Monatskarte	Gesamtnetz VVW	20,00
Tageskarte	Zone Rostock	5,20
	Stadttarif Güstrow/Bützow	3,70
	1 Zone	4,20
	2 Zonen	6,30
	3 Zonen	8,20
	4 Zonen	9,60

Fahrkartenart	Geltungsbereich Preis	Preis in €
	5 Zonen	10,90
	6 Zonen	12,20
	7 Zonen	13,50
	Gesamtnetz VVW	14,60
Tageskarte ermäßigt	Zone Rostock	3,60
	Stadttarif Güstrow/Bützow	2,60
	1 Zone	2,90
	2 Zonen	4,40
	3 Zonen	5,70
	4 Zonen	6,70
	5 Zonen	7,60
	6 Zonen	8,50
	7 Zonen	9,40
	Gesamtnetz VVW	10,30
Gruppen-Tageskarte (max. 5 Personen)	Zone Rostock	15,70
	Stadttarif Güstrow/Bützow	11,00
	1 Zone	12,60
	2 Zonen	18,90
	3 Zonen	24,60
	4 Zonen	28,80
	5 Zonen	32,70
	6 Zonen	36,60
	7 Zonen	40,50
	Gesamtnetz VVW	43,80
Wochenkarte	Zone Rostock	18,50
	Stadttarif Güstrow/Bützow	13,50
	1 Zone	14,20
	2 Zonen	20,50
	3 Zonen	24,70
	4 Zonen	28,00
	5 Zonen	31,30
	6 Zonen	34,60
	7 Zonen	37,90
	Gesamtnetz VVW	40,50
Wochenkarte ermäßigt	Zone Rostock	14,50
	Stadttarif Güstrow/Bützow	10,50
	1 Zone	10,70
	2 Zonen	15,40
	3 Zonen	18,50
	4 Zonen	21,00
	5 Zonen	23,50
	6 Zonen	26,00
	7 Zonen	28,40
	Gesamtnetz VVW	30,40



Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €	Preis in €	Preis in €
Monatskarte			<i>plus</i>	<i>+ Bike</i>	<i>+ Family</i>
	Zone Rostock	55,00	63,00	60,00	60,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	40,00	48,00	45,00	44,00
	1 Zone	43,00	51,00	48,00	48,00
	2 Zonen	62,00	70,00	67,00	67,00
	3 Zonen	75,00	83,00	80,00	80,00
	4 Zonen	85,00	93,00	90,00	90,00
	5 Zonen	95,00	103,00	100,00	100,00
	6 Zonen	105,00	117,00	115,00	110,00
	7 Zonen	115,00	127,00	125,00	120,00
	Gesamtnetz VVW	124,00	136,00	134,00	129,00

Monatskarte ermäßigt

		<i>+ Bike</i>
Zone Rostock	41,00	46,00
Stadttarif Güstrow/Bützow	30,00	
1 Zone	32,50	
2 Zonen	46,50	
3 Zonen	56,00	
4 Zonen	64,00	
5 Zonen	71,50	
6 Zonen	79,00	
7 Zonen	86,00	
Gesamtnetz VVW	92,50	

VorschulTicket

Zone Rostock	27,50	(Schuljahr 2016/2017)
Zone Rostock	27,50	(Schuljahr 2017/2018)

Abonnement (Jahresbeiträge)

Der Jahresbeitrag wird in den ersten zehn Monaten zu jeweils 1/10 erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung und Abbuchung.

ABO-Monatskarte

		<i>plus</i>	<i>+ Bike</i>	<i>+ Family</i>
Zone Rostock	550,00	630,00	600,00	600,00
Stadttarif Güstrow/Bützow	400,00	480,00	450,00	440,00
1 Zone	430,00	510,00	480,00	480,00
2 Zonen	620,00	700,00	670,00	670,00
3 Zonen	750,00	830,00	800,00	800,00
4 Zonen	850,00	930,00	900,00	900,00
5 Zonen	950,00	1.030,00	1.000,00	1000,00
6 Zonen	1.050,00	1.170,00	1.150,00	1.100,00
7 Zonen	1.150,00	1.270,00	1.250,00	1.200,00
Gesamtnetz VVW	1.240,00	1.360,00	1.340,00	1.290,00

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €	Preis in €	Preis in €
ABO-Monatskarte ermäßigt			+ Bike		
	Zone Rostock	410,00		460,00	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	300,00			
	1 Zone	325,00			
	2 Zonen	465,00			
	3 Zonen	560,00			
	4 Zonen	640,00			
	5 Zonen	715,00			
	6 Zonen	790,00			
	7 Zonen	860,00			
	Gesamtnetz VVW	925,00			

Mobil60-Ticket

Der Jahresbetrag wird monatlich zu je 1/12 erhoben und abgebucht.

Mobil60-Ticket			+ Bike	
	Gesamtnetz VVW	522,00		582,00

SchülerTicket

Der Betrag wird monatlich erhoben und abgebucht.

Bei Bestellung von mehr als zwei SchülerTickets pro Familie wird jedes weitere Ticket zu 100 % rabattiert.

SchülerTicket			+ Bike	
	Zone Rostock	27,50	30,50	Schuljahr 2016/2017
	Zone Rostock	27,50	30,50	(Schuljahr 2017/2018)

Jahreskarte

Der Jahreskartenbetrag wird in einer Summe bei Vertragsabschluss bar bezahlt.

Jahreskarte			plus	+ Bike	+ Family
	Zone Rostock	534,00	611,00	582,00	582,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	388,00	466,00	437,00	427,00
	1 Zone	417,00	495,00	466,00	466,00
	2 Zonen	601,00	679,00	650,00	650,00
	3 Zonen	728,00	805,00	776,00	776,00
	4 Zonen	825,00	902,00	873,00	873,00
	5 Zonen	922,00	999,00	970,00	970,00
	6 Zonen	1.019,00	1.135,00	1.116,00	1.067,00
	7 Zonen	1.116,00	1.232,00	1.213,00	1.164,00
	Gesamtnetz VVW	1.203,00	1.319,00	1.300,00	1.251,00



Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €	Preis in €	Preis in €
Jahreskarte ermäßigt			+ Bike		
	Zone Rostock	398,00	446,00		
	Stadttarif Güstrow/Bützow	291,00			
	1 Zone	315,00			
	2 Zonen	451,00			
	3 Zonen	543,00			
	4 Zonen	621,00			
	5 Zonen	694,00			
	6 Zonen	766,00			
	7 Zonen	834,00			
	Gesamtnetz VVW	897,00			

Mobil60-Jahreskarte			+ Bike		
	Gesamtnetz VVW	506,00	565,00		

Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse

Einzel-Übergangskarte	1,50
Einzel-Übergangskarte ermäßigt	1,00
Wochen-Übergangskarte	7,00
Monats-Übergangskarte	26,00
Jahres-Übergangskarte	155,00

FlughafenTicket

Einzelfahrkarte	9,80
Einzelfahrkarte ermäßigt	7,50
Familienkarte	24,50

Anlage 2 Kalkulation des Fahrpreisanteils von KombiTickets

Vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ermittelte Formel zur Preiskalkulation des Fahrpreisanteils von KombiTickets:

$$P = M \times \ddot{O}V \times (100\% - ZF)$$

P = Preisanteil KombiTicket

M = durchschnittlicher Mischpreis, basierend auf dem gültigen Regeltarif und in Abhängigkeit von der Fahrtenzahl

ÖV = Anteil der ÖPNV-Nutzer an der Gesamtheit der Besucher bzw. Käufer der Grundkarten in %, wie er sich ohne KombiTicket-Regelung voraussichtlich einstellen würde (so genannter Modalsplit)

ZF = Anteil der Besitzer von Zeitkarten und anderen Fahrtberechtigungen (insbesondere Schwerbehinderte) an der Gesamtheit der ÖV-Nutzer in %

TEIL III:

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Abonnement-Verfahren (ABO)

Für den Erwerb und die Nutzung der ABO-Monatskarten gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahres-ABOs hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung eines Jahres-ABO

Voraussetzung für das ABO ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahres-ABO. Das ABO kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugs-ermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im Sepa-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung des Verkehrsunternehmens durch den Abonntenen, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislast-schriftverfahren schriftlich zu erteilen. Für die Erteilung der Ermächtigung ist der dafür bestimmte Bestellschein zu verwenden.

Die Übermittlung der schriftlichen Bestellung eines Jahres-ABOs kann durch persönliche Übergabe an einem Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen, per Post oder telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) erfolgen.

2. Nachweis der Ermäßigungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter ABO-Monatskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift sowie der Unterschrift des Inhabers.

3. ABO-Preis

Für das Jahres-ABO wird in den ersten zehn Monaten der dem Tarif entsprechende volle Monatskartenpreis erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung.

4. Kündigung des ABO

Das ABO gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das ABO nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate. Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 23. des Vormonats in der ABO-Zentrale vorliegt und die bereits erhaltenen ABO-Monatskarten zurückgegeben worden sind.

Bei Tarifänderungen werden die ABO-Preise angepasst.

5. Änderungen

Änderungen des Namens, des Geltungsbereiches, des Produktes und der Bankverbindung des Kunden sind der ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Alle anderen Änderungen (z.B. Adresse) können auch telefonisch mitgeteilt werden. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte ABO-Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

7. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom ABO-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

8. ABO-Monatskarten

Durch die ABO-Zentrale werden dem Kunden in der Regel dreimal im Jahr jeweils die entsprechenden 4 ABO-Monatskarten zugestellt. Es können nach Ermessen der ABO-Zentrale auch ABO-Monatskarten einzeln zugesandt werden.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer ABO-Monatskarten so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter ABO-Monatskarten, die durch die ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

Ist der Abonnent einer Monatskarte *plus* oder einer Monatskarte *+ Family* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des ABO-Fahrausweises nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen ABO-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser ABO-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.



10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter ABO-Monatskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Online-Abonnement-Verfahren (ABO-online)

Für den Erwerb und die Nutzung der Monatskarten im ABO gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahres-ABOs hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung eines Jahres-ABO

Voraussetzung für das ABO ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahres-ABO. Das ABO kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

Mit der Onlinebestätigung der AGB erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im Sepa-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung des Verkehrsunternehmens durch den Abonnen-ten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen. Für die Erteilung der Ermächtigung ist das dafür bestimmte Online-Bestellformular zu verwenden.

2. Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Monatskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen.

Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift sowie der Unterschrift des Inhabers.

Die Berechtigung zur Nutzung des Mobil6o-Tickets ist mit einem Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

3. ABO-Preis

Für das Jahres-ABO wird in den ersten zehn Monaten der dem Tarif entsprechende volle Monatskartenpreis erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung.

4. Kündigung des ABO

Das ABO gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das ABO nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate.

Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 23. des Vormonats in der ABO-Zentrale vorliegt und bereits erhaltene ABO-Monatskarten zurückgegeben worden sind. Die Kündigung kann auch online erfolgen. Hierbei sind ebenfalls bereits erhaltene ABO-Monatskarten innerhalb der nächsten 3 Werktage nach Kündigung zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe wird die Kündigung wirksam im Monat der nächsten Zustellung der ABO-Monatskarten. In diesem Fall erfolgt eine Nachberechnung.

Bei Tarifänderungen werden die ABO-Preise angepasst.

5. Änderungen

Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse (falls bei der Bestellung angegeben), des Geltungsbereiches, des Produktes und der Bankverbindung des Kunden sind der ABO-Zentrale unverzüglich über das Online-Formular schriftlich oder in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Alle anderen Änderungen (z. B. Adresse) können auch telefonisch mitgeteilt werden.

Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen.

Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte ABO-Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

7. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom ABO-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.



8. ABO-Monatskarten

Durch die ABO-Zentrale werden dem Kunden in der Regel dreimal im Jahr jeweils die entsprechenden 4 ABO-Monatskarten zugestellt. Es können nach Ermessen der ABO-Zentrale auch ABO-Monatskarten einzeln zugesandt werden.

Kann ein fälliger Monatsbetrag nicht eingezogen werden, wird die Zustellung weiterer ABO-Monatskarten so lange unterbrochen, bis der entsprechende Monatsbetrag bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist.

Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter ABO-Monatskarten, die durch die ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (GBB) des VVW.

Ist der Abonnent einer Monatskarte *plus* oder einer Monatskarte *+ Family* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des ABO-Fahrausweises nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen ABO-Fahrausweises war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser ABO-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter ABO-Monatskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Jahreskarten

Für den Erwerb und die Nutzung der Jahreskarten gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahreskarten hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung einer Jahreskarte

Die Jahreskarte ist mit dem Formular „Bestellung einer Jahreskarte“ zu beantragen. Mit dem Antrag auf eine persönliche Jahreskarte ist vom Kunden ein Lichtbild bzw. ist die Bestätigung zur Verwendung eines vorhandenen Lichtbildes (aus einem vorherigen Vertrag) abzugeben. Die Gültigkeit der Jahreskarte beginnt ab dem 1. eines Monats, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

2. Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Jahreskarten ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVW während der Fahrt nachzuweisen. Diese Ausweise sind nur gültig mit einem Lichtbild und der Bestätigung der Ausgabestelle mit Stempel und Unterschrift.

Die Berechtigung zur Nutzung von Mobil60-Tickets ist mit einem Personaldokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

3. Jahreskarten-Preis

Das Entgelt für die Jahreskarte ist bei Vertragsunterzeichnung oder Abholung des Tickets in einer Summe bar oder mittels EC-Zahlung zu entrichten.

4. Jahreskarte

Die Jahreskarte wird in Form einer Plastikkarte mit der Gültigkeit von 12 Monaten ausgegeben. Die persönliche Jahreskarte ist mit dem Lichtbild des Eigentümers versehen. Die Jahreskarte wird nach Zahlung des Entgeltes erstellt. Sie ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG oder in der ABO-Zentrale abzuholen oder wird dem Kunden auf Wunsch und sein Risiko postalisch zugestellt.

5. Kündigung der Jahreskarte

Die Jahreskarte gilt für 12 Monate.

Eine vorzeitige Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn die Jahreskarte bis zum Monatsletzten in einem Kundenzentrum der RSAG oder in der ABO-Zentrale abgegeben wird. Das Restguthaben wird dem Kunden erstattet.

Tarifänderungen während der Laufzeit der Jahreskarte werden nicht wirksam.

6. Änderungen

Änderungen des Namens, des Produktes und des Geltungsbereiches sind der ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Alle anderen Änderungen (z. B. Adresse) können auch telefonisch mitgeteilt werden. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden.



Die Jahreskarte wird zum Monatsersten neu erstellt und ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG oder in der ABO-Zentrale gegen Abgabe der alten Jahreskarte abzuholen.

7. Verlust oder Zerstörung

Für in Verlust geratene oder zerstörte Jahreskarten wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet. Persönliche Jahreskarten, die in Verlust geraten oder zerstört wurden, werden einmalig gegen eine Gebühr von 20,00 € ersetzt.

Zerstörte Jahreskarten *plus* und Jahreskarten *+ Family* werden einmalig gegen eine Gebühr von 20,00 € ersetzt, wenn die zerstörte Karte in einem Kundenzentrum der RSAG oder der ABO-Zentrale vorgelegt wird. Nach Zahlung der Gebühr wird die Jahreskarte *plus* oder Jahreskarte *+ Family* neu ausgestellt und ist vom Kunden in einem von ihm zu benennenden Kundenzentrum der RSAG oder in der ABO-Zentrale abzuholen oder wird dem Kunden auf Wunsch und sein Risiko postalisch zugestellt.

8. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

Ist der Eigentümer einer Jahreskarte *plus* oder Jahreskarte *+ Family* zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage der Jahreskarte nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Jahreskarte war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 einmalig auf 7,00 €.

Im Wiederholungsfall ist dieser Jahreskarten-Kunde zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 (2) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

9. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Jahreskarten erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

Für die Monate, in denen die Jahreskarte genutzt worden ist, wird der Preis der jeweiligen Monatskarte angerechnet.

10. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Jahreskarten-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Jahreskarten-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Mobil6o-Ticket im Abonnement-Verfahren (ABO)

Für den Erwerb und die Nutzung der Mobil6o-Tickets im ABO gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahres-ABOs hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Bestellung eines Jahres-ABO

Voraussetzung für das ABO ist das Vorliegen einer Bestellung für ein Jahres-ABO „Mobil6o-Ticket“. Mit dem Antrag auf ein Mobil6o-Ticket ist vom Kunden ein Lichtbild in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital) abzugeben. Das Foto kann auch in einem Kundenzentrum der RSAG (Passage „Doberaner Hof“, Lütten Klein Zentrum oder Dierkower Kreuz) digital erstellt werden. Das Foto wird gespeichert.

Das ABO kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn die Bestellung bis zum 23. des Vormonats vorliegt.

Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte. Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im Sepa-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung des Verkehrsunternehmens durch den Abonnementen, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einzuziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen. Für die Erteilung der Ermächtigung ist der dafür bestimmte Bestellschein zu verwenden. Die Übermittlung der schriftlichen Bestellung eines Jahres-ABOs kann durch persönliche Übergabe an einem Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen, per Post oder telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) erfolgen.

2. Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung von Mobil6o-Tickets ist mit einem Personaldokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

3. ABO-Preis

Für das Jahres-ABO wird 12-monatlich der laut Tarif gültige Fahrpreis erhoben und eingezogen.

4. Ticket, Nutzung des Tickets

Das Mobil6o-Ticket wird in Form einer Plastikkarte mit der Gültigkeit von 36 Monaten ausgegeben. Das Ticket ist mit einem integrierten Lichtbild des Nutzers versehen. Nach Ablauf der Gültigkeit kann durch die ABO-Zentrale ein aktuelles Lichtbild abgefordert werden. Eine Information hierzu erfolgt rechtzeitig vorab.

Im Ermessen der ABO-Zentrale ist es, im Einzelfall einzelne ABO-Monatskarten zu erstellen. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter oder fehlgeleiteter Tickets bzw. der ABO-Monatskarten, die durch die ABO-Zentrale nicht zu vertreten sind, können nicht geltend gemacht werden. Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.



5. Kündigung des ABO

Das ABO gilt für mindestens 12 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Wird das ABO nicht gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate. Eine Kündigung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn sie schriftlich bis zum 23. des Vormonats in der ABO-Zentrale vorliegt bzw. in einem Kundenzentrum der RSAG abgegeben worden ist. Das Mobil60-Ticket ist am Monatsersten, spätestens bis zum 3. des Monats, in einem RSAG-Kundenzentrum abzugeben bzw. per Post an die ABO-Zentrale zu schicken. Erfolgt keine Rückgabe des Mobil60-Tickets erfolgt die Abbuchung des Monatsbetrages bis zur Rückgabe des Tickets bzw. bis zum Ende der auf dem Ticket angegebenen Ticketgültigkeit.

Wird das Mobil60-Ticket vor der Kündigungsfrist zurückgegeben, wird für den Zeitraum der Rückgabe bis zum letzten Tag des letzten Gültigkeitsmonats ein befristetes Ticket ausgegeben. Bei Tarifänderungen werden die Ticket-Preise angepasst.

6. Änderungen

Änderungen des Namens, des Geltungsbereiches, des Produktes und der Bankverbindung des Kunden sind der ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Alle anderen Änderungen (z. B. Adresse) können auch telefonisch mitgeteilt werden. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

7. Verlust oder Zerstörung

Mobil60-Tickets, die verloren oder zerstört wurden oder anderweitig in Verlust geraten sind, werden während der Laufzeit eines Kalenderjahres gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der ABO-Zentrale oder in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Aushändigung des Ersatztickets bar zu entrichten. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb eines Kalenderjahres erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €.

8. Abbuchung

Auf Grundlage der Einzugsermächtigung wird der Monatsbetrag jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto bereitzuhalten.

Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Vom ABO-Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom ABO-Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag eingezogen.

9. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Für die Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt § 9 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

10. Erstattung

Eine Erstattung nicht ausgenutzter Mobil6o-Tickets erfolgt gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW § 10.

11. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des ABO-Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Bedingungen für das SchülerTicket Rostock

Für den Erwerb und die Nutzung der SchülerTickets gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs, bestehend aus Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen ABO, in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung der Jahreskarten hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Berechtigte

Zur Nutzung des SchülerTickets Rostock sind Schüler an folgenden Schulen der Hansestadt Rostock berechtigt

- ::: Schüler der Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Förderschulen, Gymnasien,
- ::: Schüler der Fachgymnasien und Fachoberschulen (ohne Berufsabschluss),
- ::: Schüler vergleichbarer Schulen in freier Trägerschaft,
- ::: Schüler ohne eigenes Einkommen, die einen Schulabschluss (Berufliche Reife (Hauptschulabschluss) oder Mittlere Reife (Realschulabschluss)) an einer beruflichen Schule oder an der Volkshochschule erwerben.

2. Geltungsbereich, Geltungsdauer

Das SchülerTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Zone Rostock und nur in der 2. Wagenklasse.

Das SchülerTicket ist für ein Schuljahr einschließlich der zugehörigen Sommerferien gültig. Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar.

Das SchülerTicket + *Bike* berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der Beschaffenheit und des Besetzungsgrades des genutzten Verkehrsmittels gemäß § 12 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.



3. Antragstellung

Voraussetzung für die Nutzung des SchülerTickets ist das Vorliegen eines „Antrages auf ein SchülerTicket“. Mit dem Antrag auf ein SchülerTicket ist vom Kunden ein Lichtbild in der Größe 3,5 x 4,5 cm (Foto oder digital) abzugeben. Das Foto kann auch in einem Kundenzentrum der RSAG (Passage „Doberaner Hof“, Dierkower Kreuz oder Lütten Klein Zentrum) digital erstellt werden. Das Foto wird gespeichert.

Auf dem Antrag ist durch die Schule zu bestätigen, dass der Antragsteller für das angegebene Schuljahr Schüler dieser Einrichtung sein wird.

Mit der Unterschrift auf der Bestellung erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbetrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte.

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im Sepa-Raum geführtes Girokonto sowie eine Ermächtigung des Verkehrsunternehmens durch den Abonnenten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen. Für die Erteilung der Ermächtigung ist der dafür bestimmte Bestellschein zu verwenden.

Die Übermittlung der schriftlichen Bestellung eines Jahres-ABOs kann durch persönliche Übergabe an einem Kundenzentrum der Verkehrsunternehmen, per Post oder telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail) erfolgen.

Eine Antragstellung nach dem ersten Schultag ist nur dann möglich, wenn die entsprechenden Monatsbeiträge rückwirkend ab dem Schuljahresbeginn bar entrichtet werden. Dies entfällt, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt, dass das Kind die Berechtigung erst nach Beginn des Schuljahres (Umzug oder Schulwechsel) erhalten hat. Eine Nachberechnung erfolgt dann zu dem Monat, in welchem die Berechtigung entstanden ist.

Der Preis für das SchülerTicket wird nur gewährt bei einer Abnahmegarantie für den Zeitraum eines Schuljahres.

4. Nutzung

Das SchülerTicket wird in Form einer Plastikkarte mit integriertem Lichtbild ausgegeben. Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein besonderer Berechtigungsnachweis wird nicht benötigt.

5. Änderungen

Änderungen des Namens, des Produktes und der Bankverbindung des Kunden sind der ABO-Zentrale unverzüglich schriftlich oder in einem Kundenzentrum der RSAG anzuzeigen. Alle anderen Änderungen (z. B. Adresse) können auch telefonisch mitgeteilt werden. Änderungen können nur bis zum 23. des Vormonats berücksichtigt werden.

Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung bzw. ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen.

Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Freigestellte SchülerTickets

Bestehen 3 und mehr SchülerTicket-Verträge pro Familie und Schuljahr, besteht nur für 2 SchülerTickets eine Bezahlpflicht. Das 3. SchülerTicket und weitere SchülerTickets werden kostenfrei ausgegeben. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Antrages auf Freistellung. Ersatzgebühren und Entgelte für erhöhtes Beförderungsentgelt sind nicht in die Bezahlungsbefreiung eingeschlossen. Während des Schuljahres müssen immer 2

bezahlpflichtige Verträge bestehen. Wird ein bezahlpflichtiger Vertrag vorfristig gekündigt, wird die Bezahlpflicht auf ein freigestelltes SchülerTicket übertragen.

7. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages ist bis zum 23. des Vormonats möglich. Sie wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket bis zum letzten Tag des Vormonats (gegen Ausstellung eines gesonderten SchülerTickets bis zum Monatsende) zurückgegeben wird.

Wird der Vertrag vor Beendigung der Laufzeit (Schuljahr) gekündigt, wird der Differenzbetrag zwischen dem Monatsbetrag für das SchülerTicket und dem vergleichbaren ABO-Betrag jeweils für die genutzten Monate nach erhoben und ist bar zu entrichten. Bei Wegfall der Berechtigung entfällt der Differenzbetrag.

Eine Kündigung wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket zurückgegeben wird.

Bei Tarifänderungen werden die SchülerTicket-Preise zum neuen Schuljahr angepasst.

8. Vertragslaufzeit

Wird das Angebot „SchülerTicket Rostock“ weitergeführt und von keinem Vertragspartner gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr solange der Schüler am ersten Schultag das 15. Lebensjahr nicht vollendet hat. Die Ticketzusendung erfolgt automatisch. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres des Schülers wird der Vertrag nur nach Vorlage einer Schulbescheinigung weitergeführt. Bei Fortsetzung des Vertrages kann durch die ABO-Zentrale ein aktuelles Lichtbild abgefordert werden. Eine Information hierzu erfolgt rechtzeitig vorab.

Wird das Angebot nicht weitergeführt, erfolgt die Kündigung durch den VVW bis spätestens 3 Monate vor Schulbeginn.

9. Verlust und Zerstörung

SchülerTickets, die verloren oder zerstört wurden oder anderweitig in Verlust geraten sind, werden während der Laufzeit eines Schuljahres gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der ABO-Zentrale oder in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Aushändigung des Ersatztickets bar zu entrichten. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb eines Schuljahres erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €.

10. Abbuchung

Der Monatsbetrag wird jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung und damit der Einzug des SchülerTickets.

Vom Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 5,00 € sind vom Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag eingezogen.

11. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ist ein SchülerTicket-Nutzer zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des SchülerTickets nach, dass er im



Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen SchülerTickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €.

12. Erstattung

Erstattungen werden nur nach Maßgabe des § 10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW vorgenommen.

13. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag auf ein SchülerTicket übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antragserfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.

Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Vertrages gem. § 28 BDSG.

Bei Neukunden wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.

Allgemeine Bestimmungen zum InterCombi-Ticket

1. Fahrpreise

1.1 Fahrpreise Hauptsaison (1.6. – 31.08.)

Einzelticket	25,00 €	186,00 DKK
Einzelticket Kind	13,00 €	97,00 DKK
Einzelticket Hund	10,00 €	74,50 DKK
Tagesticket	34,00 €	253,00 DKK
Tagesticket Kind	18,00 €	134,00 DKK
Tagesticket Hund	10,00 €	74,50 DKK
Gruppen-Tagesticket	102,00 €	759,00 DKK

1.2 Fahrpreise Nebensaison (1.9. – 31.05.)

Einzelticket	17,00 €	126,00 DKK
Einzelticket Kind	9,00 €	67,00 DKK
Einzelticket Hund	10,00 €	74,50 DKK
Tagesticket	26,00 €	193,00 DKK
Tagesticket Kind	14,00 €	104,00 DKK
Tagesticket Hund	10,00 €	74,50 DKK
Gruppen-Tagesticket	78,00 €	580,00 DKK

2. Bedingungen

2.1 Gültigkeit

Das InterCombi-Ticket gilt nur für die gebuchte Fährfahrt sowie die zur Anreise genutzten Verkehrsmittel in Rostock und die zur Weiterfahrt genutzten Busse von Gedser nach Nykøbing. Das Tagesticket gilt für je eine Hin- und Rückfahrt am gleichen Reisetag. Gruppen-Tagestickets gelten für max. 5 Personen.

2.2 Geltungsbereich

InterCombi-Tickets gelten für Fahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Rostock bis Haltestelle Seehafen Fähre, der Fähre/Scandlines und den Bussen (Linie 740 und 743)/MO-VIA von Gedser nach Nykøbing bzw. in der Gegenrichtung.

Die Tickets gelten darüber hinaus

- ::: in der Zone Rostock in allen öffentlichen Verkehrsmitteln als
 - ! Einzelfahrkarte des VVW (bei Einzeltickets)
 - ! Tageskarte des VVW (bei Tagestickets)
 - ! Gruppen-Tageskarte des VVW (bei Gruppen-Tagestickets)
- ::: in Nykøbing (Zone 230) in allen Bussen von MOVIA als
 - ! Tageskarte.

Für die Beförderung gelten die Beförderungsbestimmungen des jeweils genutzten Unternehmens.

2.3 Ermäßigungen

Für Kinder von 4 bis 11 Jahren gilt der ermäßigte Fahrpreis.

2.4 Unentgeltliche Beförderung

- ::: Kinder bis 3 Jahre
- ::: nachgewiesene Begleitperson und/oder Blinden-/Begleithund von schwerbehinderten Menschen
- ::: Kinderwagen (nur mit mitreisendem Kind)
- ::: Handgepäck

2.5 Schadensersatz

Für Schäden, welche der Kunde während der Fahrt erleidet, haftet der jeweilige ICT-Partner gemäß dessen Beförderungsbedingungen. Die übrigen ICT-Partner sind hinsichtlich derartiger Schadensersatzforderungen freigestellt.



3. Buchung

3.1 Buchung

Die Buchung der Fährverbindung kann

- ::: online über die Informationsplattform www.intercombi-ticket.com oder
- ::: in den Kundenzentren der Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) oder
- ::: in weiteren vertraglich gebundenen Vertriebsagenturen

bis spätestens 2 Stunden vor Fährabfahrt erfolgen.

Das InterCombi-Ticket wird ausgegeben

- ::: online bei Buchung direkt über das Buchungssystem RSAG/VVW bzw.
- ::: in den Kundenzentren der RSAG und Vertriebsagenturen.

Die für die An- bzw. Abreise zur bzw. von der Fähre zu nutzenden Verkehrsmittel, -wege und -zeiten kann der Kunde entsprechend der jeweiligen Fahrpläne wählen.

3.2 Anmeldung Gruppenreisen

Gruppen mit mehr als 25 Personen sind mindestens 1 Woche vor Reiseantritt bei einem Kundenzentrum der RSAG oder Scandlines anzumelden.

3.3 Umbuchung/Erstattung bei vom Kunden zu vertretendem Nichtantritt der Fahrt

Kann der Kunde seine gebuchte Fahrt nicht antreten aus Gründen, die in seine Risikosphäre fallen, hat er grundsätzlich gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € einen Anspruch auf Umbuchung. Voraussetzung dafür ist, dass er seinen Umbuchungsantrag unter Vorlage des Originaltickets spätestens am Vortag der Fährabfahrt persönlich oder schriftlich bei der Verkaufs-/Ausgabestelle stellt. Für online gekaufte InterCombi-Tickets hat der Kunde online das Umbuchungsformular zu nutzen.

Ist die Umbuchung auf eine vom Kunden gewünschte Fahrt nicht möglich, hat der Kunde grundsätzlich gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € einen Anspruch auf Erstattung des Beförderungsentgeltes. Voraussetzung dafür ist, dass er seinen Erstattungsantrag unter Vorlage des Originaltickets und Angabe des Hinderungsgrundes spätestens am Vortag der Fährabfahrt persönlich oder schriftlich bei der Verkaufs-/Ausgabestelle stellt. Für online gekaufte InterCombi-Tickets hat der Kunde online das Entgelterstattungsformular zu nutzen.

3.4 Umbuchung/Erstattung bei vom Kunden nicht zu vertretendem Ausfall der Fahrt bzw. Teilen davon

Kann bzw. konnte der Kunde seine gebuchte Fahrt bzw. Teile davon nicht antreten aus Gründen, die in die Risikosphäre eines ICT-Vertragspartners fallen, hat der Kunde grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung des gesamten Beförderungsentgeltes bzw. auf Erstattung der Teilleistung. Voraussetzung dafür ist, dass er seinen Erstattungsantrag unter Vorlage des Originaltickets innerhalb von 5 Werktagen nach Fährabfahrt persönlich oder schriftlich bei der Verkaufs-/Ausgabestelle stellt. Für online gekaufte InterCombi-Tickets hat der Kunde online das Entgelterstattungsformular zu nutzen. Bearbeitungsgebühren fallen in diesem Fall nicht an.

VERKEHRSVERBUND WARNOW GMBH (VVW)

Stampfmüllerstraße 40, 18057 Rostock

Tel. 0381 / 492 36 96

Fax 0381 / 802 28 10

info@verkehrsverbund-warnow.de

ABO-Zentrale (RSAG im Auftrag des VVW)

Tel. 0381 / 802 1900

Fax 0381 / 802 2900

kundenservice@rsag-online.de

www.verkehrsverbund-warnow.de



**VERKEHRSVERBUND
WARNOW**

